

# **BStGer BG.2025.35 vom 2. September 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2025.35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.35)

FR: TPF BG.2025.35 du 2 septembre 2025

IT: TPF BG.2025.35 del 2 settembre 2025

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO).

- 14 -

Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

### **E. 2**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchstellers haben schon Ende 2023/Anfang 2024 ihre Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der A., D. und später G. vorgeworfenen Straftaten zu Recht anerkannt (s. supra lit. E). Dabei haben sie nicht nur im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 23. Dezember 2023 die notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen ergriffen (vgl. supra lit. E.a ff.), sondern sie haben namentlich auch eine Untersuchung zu den vor diesem Vorfall in der Beziehung mutmasslich erfolgten tatsächlichen Übergriffe

von A. auf seine damalige Freundin eingeleitet (s. supra lit. E.e und E.h).

Die Vorwürfe, welche B. gegen A. im Sommer 2024 im gegen sie gerichteten Jugendstrafverfahren erhob (s. supra lit. F.a f.) und welche sie im Frühling 2025 im Strafverfahren gegen A. ausweitete (s. supra lit. F.d), betreffen zwar ebenfalls diese Beziehung über denselben Zeitraum, stellen aber formell nachträglich bekannt gewordene allfällige Sexualdelikte dar.

- 15 -

Der Frage, ob sich die mittlerweile volljährige B. selber aktuell tatsächlich als Opfer einer mehrfachen Vergewaltigung durch ihren damaligen Freund A. sieht (s. supra lit. F.b und F.d), ist hier nicht nachzugehen. Vorliegend braucht auch nicht abschliessend beurteilt zu werden, ob in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore die nachträglich bekannt gewordenen bzw. erhobenen Vorwürfe für das Gerichtsstandsverfahren als Vergewaltigung nach aArt. 190 StGB und sexuelle Nötigung nach aArt. 189 StGB zu qualifizieren sind. Selbst wenn dies zutreffen sollte, rechtfertigt sich aus nachfolgenden Gründen keine nachträgliche Änderung des Gerichtsstands.

#### **E. 4**

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehe- nen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätig- keit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als un- zweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind ent- sprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem ge- setzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2019 82 E. 2.3; 2018 38 E. 3.1; 2012 66 E. 3.1; 2011 178 E. 3.1).

Hat ein Kanton den Gerichtsstand – ausdrücklich oder konkludent – aner- kannt, ist seine Zuständigkeit grundsätzlich unwiderruflich begründet. Die nachträgliche Änderung eines von einem Kanton ausdrücklich oder konklu- dent anerkannten Gerichtsstands ist nur noch aus triftigen Gründen zulässig; sie muss die Ausnahme bilden und sich wegen veränderter Verhältnisse auf- drängen, sei es im Interesse der Prozessökonomie, sei es zur Wahrung an- derer, neu ins Gewicht fallender Interessen (Beschlüsse des Bundesstrafge- richts BG.2022.2 vom 14. April 2022 E. 4.3; BG.2022.7 vom 23. Februar 2022 E. 3.2.2; BG.2010.21 vom 30. März 2011 E. 3.2; jeweils m.w.H.). Wich- tige Gründe können gemäss der Rechtsprechung zum Beispiel vorliegen bei Ermessensüberschreitung durch die Kantone beim Abweichen vom gesetz- lichen Gerichtsstand, beim Fehlen eines Anknüpfungspunktes im verfolgten- den Kanton, wenn die Gerichtsstandsankennung auf einem Irrtum beruht, wenn trotz bereits anderweitig hängigen Strafverfahren wegen massiv schwererer Delikte die Zuständigkeit anerkannt wird oder wenn die neuen

- 16 -

Delikte schwerer wiegen und ein deutlich anderes Schwergewicht ergeben. Dagegen liegen keine wichtigen Gründe für eine Neuurteilung des Ge- richtsstands vor, wenn ein Teil der

in die Untersuchung einbezogenen Handlungen aus der Strafverfolgung ausscheidet, wenn die verfolgten Handlungen nachträglich rechtlich anders gewürdigt werden, wenn weitere gleichartige Delikte hinzukommen oder wenn die Untersuchung kurz vor dem Abschluss steht. Gleiches gilt, wenn nachträglich lediglich eine weitere mögliche Mittäterschaft bei Kriminaltouristen bekannt wird (siehe zum Ganzen den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2021.1 vom 17. Februar 2021 E. 3.2 m.w.H.).

## E. 5

Wie einleitend ausgeführt, hat sich die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Anfang 2024 in gerichtsstandsrechtlicher Hinsicht zu Recht als zuständig gesehen, alle gegen A. damals erhobenen Vorwürfe zu untersuchen, darunter die in der Beziehung mutmasslich erfolgten tätlichen Übergriffe auf B. nicht nur in Zürich, sondern auch in Z. (AG) (s. supra lit. E.e). Sie hat folgerichtig mit Übernahmeverfügungen vom 2. Februar 2024 und vom 13. März 2024 zwei Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gegen A. (und in einem Fall zusätzlich gegen G.) übernommen (s. supra lit. E.f). Der Umstand, dass mit Ausnahme des Vorfalls vom 23. Dezember 2023 in Zürich sich alle untersuchten Sachverhalte mutmasslich im Kanton Aargau ereignet hatten und alle Beteiligten (mit Ausnahme von F.) im Kanton Aargau wohnhaft waren, wurde damals selbst von den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich zu Recht nicht als gerichtsstandsrelevant beurteilt. Entsprechend vermögen diese Bezüge zum Kanton Aargau per se nachträglich nicht eine lediglich ausnahmsweise vorzunehmende Änderung des Gerichtsstands zu rechtfertigen.

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl hat, wie ebenfalls bereits erläutert, zu Beginn ausserdem nicht nur die notwendigen (und vorliegend umfangreichen) Beweissicherungsmassnahmen angeordnet, sondern auch die ärztlichen Befunde zu der von B. mutmasslich erlittenen Körperverletzung von November 2023 bereits im Januar 2024 angefordert und im Januar bzw. Februar 2024 erhalten. Sie hat sodann über ein Jahr hinweg erfolgreich Ersatzmassnahmen gegenüber A. zum Schutz von B. beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht beantragt (s. supra lit. F.e und F.h). Zwar hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl darüber hinaus keine weiteren Untersuchungshandlungen vorgenommen. Daraus kann die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Gerichtsstandsverfahren aber nichts zu ihren Gunsten ableiten. Soweit sie sich darauf beruft, ihr Verfahren sei noch nicht weit fortgeschritten, ist ihr vielmehr entgegenzuhalten, dass das Zwangsmassnahmengericht am

- 17 -

17. Januar 2025 sie konkret angewiesen hatte, das Verfahren innerhalb der erneuten Verlängerung der Ersatzmassnahmen in die Nähe eines Abschlusses zu bringen (s. supra lit. E.h).

Ausserdem sollen die aus Sicht der Zürcher Behörden neu «im Raum stehenden Sexualdelikte» in der Beziehung zwischen A. und B. zusätzlich zu den bisher von ihr untersuchten tätlichen Übergriffen im Kanton Aargau erfolgt sein. Weshalb sich nun hier allein wegen der bedeutend höheren Strafandrohung für die nachträglich «im Raum stehenden Sexualdelikte» eine Änderung der mehr als ein Jahr zuvor anerkannten Verfolgungszuständigkeit aufdrängen würde, legt der Gesuchsteller nicht dar, wie der Gesuchsgegner zu Recht bereits während des Meinungs austauschs hervorhob (s. supra lit. L). Nach der vorzitierten Rechtsprechung (s. supra E. 4) müsste sich zusätzlich ein deutlich anderes Schwergewicht ergeben, was hier nicht der Fall ist. Triftige Gründe,

welche wegen veränderter Verhältnisse ausnahmsweise die nachträgliche Änderung des von ihm anerkannten Gerichtsstands aufdrängen würden, wurden vom Gesuchsteller nicht genannt und ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Akten. Damit bleibt es bei der Zuständigkeit des Kantons Zürich.

**E. 6**

Nach dem Gesagten ist der Kanton Zürich berechtigt und verpflichtet, die A., D. und G. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

**E. 7**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.